



Gemeinde Mariastein

A-6324 Mariastein, HNr. 29

Tel: 0043 / (0)5332 / 56476

gemeinde@mariastein.tirol.gv.at

ATU48707706

Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Mariastein

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mariastein vom 18.06.2024 über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2024, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Mariastein erhebt Kanalbenutzungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- (2) Nicht zu berücksichtigen sind – sofern sie über keinen Wasseranschluss verfügen:
- Ortsübliche Stadel, Tennen und Scheunen, die der Lagerung landwirtschaftlicher Produkte und landwirtschaftlicher Betriebsmittel mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen, die den kraftfahrrechtlichen Vorschriften unterliegen, dienen
 - Weideunterstände und Weidezelte, jeweils mit höchstens 40 m² Nutzfläche
 - Bienenhäuser mit höchstens 20 m² Nutzfläche sowie Bienenstände
 - Jagd- und Fischereihütten mit höchstens 10 m² Nutzfläche
 - Kapellen mit höchstens 20 m² Grundfläche
 - Freistehende Geräteschuppen bis 15 m² Grundfläche nach § 28, Abs. (3) lit. g der Tiroler Bauordnung 2022 (TBO 2022 LGBl. Nr. 44/2022, zuletzt geändert durch LGBl. 64/2023)
 - Almgebäude, Kochhütten, Feldställe, Folientunnels, Silos und Fahrsilos
 - bauliche Anlagen vorübergehenden Bestand im Sinn der §§ 53, 54 und 55 der Tiroler Bauordnung 2022 (TBO 2022 LGBl. Nr. 44/2022, zuletzt geändert durch LGBl. 64/2023)

- i) Gebäude und Gebäudeteile zur Lagerung von organischem Dünger, Jauche, Gülle oder Mist

(3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 5,85 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3

Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Gebühr

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,60 Euro pro Kubikmeter.
(2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.
(3) Die laufende Gebühr ist vierteljährlich vorzuschreiben (mit Fälligkeit zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11.)

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10% USt.) enthalten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.10.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Mariastein vom 18.10.2021 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister


Dieter Maritz